



AL/SG:	SG 10 - Personalverwaltung des Landkreises und der Kliniken an der Paar
Aktenzeichen:	

Aichach, den 29.04.2026

Sitzungsvorlage

Drucksache:	10/002/2026	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	11.05.2026	

Betreff:

Zuständigkeiten des Werkausschusses und der Geschäftsführung des Eigenbetriebs "Kliniken an der Paar" in Personalangelegenheiten (Art. 38 Abs. 1 LKrO, Art. 76 LKrO)

Anlagen

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:

<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt

2. Deckungsvorschlag:

3. Folgekosten:

- Personalkosten:
- Sach- und Unterhaltskosten:
- Finanzierungskosten:
- Sonstiges:

Sachverhalt:

Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung – LKrO – ist für Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Kreistag wie folgt zuständig:

- für Beamtinnen und Beamte des Landkreises ab Besoldungsgruppe A 9 Bayerisches Besoldungsgesetz – BayBesG
- für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – TVöD

Der Landrat ist gem. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 LKrO für die Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 8 TVöD zuständig. Der Kreistag kann seine Befugnisse vollständig auf den Kreisausschuss oder einen weiteren beschließenden Ausschuss (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 LKrO) oder mit Einschränkungen auf den Landrat (Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO) übertragen.

Besteht ein Eigenbetrieb nach Art. 76 LKrO, so sollen die Befugnisse des Kreistages nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO anstelle auf den Kreisausschuss auf den Werkausschuss als beschließenden Ausschuss übertragen werden (Art. 76 Abs. 4 Satz 3, Art. 38 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Anstelle einer Personalbefugnisübertragung auf den Landrat kann durch den Kreistag nach Art. 76 Abs. 3 Satz 4 LKrO mit Zustimmung des Landrats in entsprechender Anwendung von Art. 38 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 LKrO eine Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die Werkleitung (Geschäftsführung) erfolgen.

Bei der Vielzahl der täglich zu treffenden Personalentscheidungen ist es sinnvoll, bestimmte Personalbefugnisse auf die Geschäftsführung des Eigenbetriebs zu übertragen. Die verbleibenden Aufgaben sollten im Sinne eines flexiblen Verwaltungshandelns dem Werkausschuss übertragen werden, soweit sie nicht nach Art. 30 Abs. 1 LKrO dem Kreistag vorbehalten sind.

In der vergangenen Amtsperiode wurden die Befugnisse wie folgt übertragen:

Der Geschäftsführer des Eigenbetriebs ist für die Entgeltgruppen bis einschließlich Entgeltgruppe 10 bzw. Entgeltgruppe S 16 bzw. Entgeltgruppe P 13 TVöD und im ärztlichen Bereich bis einschließlich Entgeltgruppe I TV-Ärzte/VKA (Assistenzarzt/-ärztin) zuständig. Die Personalbefugnisse beziehen sich bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Entlassung, einschließlich der Auflösung und Veränderung von Beschäftigungsverhältnissen.

Die Befugnis zur Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen ohne Abfindungszahlungen wurde mit Beschluss des Kreistages am 02.11.2020 bis zur Entgeltgruppe 14 TVöD bzw. bis zur Entgeltgruppe II TV-Ärzte/VKA erweitert.

Die Erfahrung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass in vielen Fällen eine schnelle Entscheidung bei der Personalgewinnung von Nöten ist, um das notwendige Personal für den Landkreis zu gewinnen und zu binden. Außerdem stellt eine größere Flexibilität im Umgang mit Anliegen des bestehenden Personals – beispielsweise bei geringeren Anpassungen der Arbeitszeiten – in der Praxis eine Erleichterung dar. Es trägt außerdem zur Personalbindung bei.

Die Verwaltung schlägt vor, die Personalbefugnisse bis Entgeltgruppe 11 TVöD bzw. Entgeltgruppe S 17 bzw. Entgeltgruppe P 15 TVöD und auf die Ärztinnen/Ärzte in Entgeltgruppe I TV-Ärzte/VKA anzupassen. Auch sollen künftig Arbeitszeiterhöhungen oder Arbeitszeitreduzierungen von bis zu 10 Wochenstunden für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 bzw. Entgeltgruppe S 18 bzw. Entgeltgruppe P 16 TVöD bzw. bis zur Entgeltgruppe II TV-Ärzte/VKA in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung fallen, soweit damit eine Arbeitszeit von 12 Wochenstunden nicht unterschritten wird.

Im Übrigen werden die Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO in Verbindung mit Art. 76 Abs. 4 Satz 3 LKrO mit Ausnahme der Bestellung der Geschäftsführung des Eigenbetriebs auf den

Werkausschuss übertragen.

Hinweis:

Dieser Beschluss bedarf gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 4 LKrO der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages (mindestens 31 JA-Stimmen) und nach Art. 76 Abs. 3 Satz 4 LKrO der Zustimmung des Landrats.

Beschlussvorschlag:

1. ***Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 LKrO in Verbindung mit Art. 76 Abs. 3 Satz 4 LKrO werden die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO genannten Befugnisse, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Eigenbetriebs „Kliniken an der Paar“ einzustellen, höherzugruppieren, rückzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, einschließlich der Auflösung und Veränderung von Beschäftigungsverhältnissen der Geschäftsführung des Eigenbetriebs übertragen.***

Die Befugnis erstreckt sich auf die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

- ***bei der Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Entlassung, Auflösung und Veränderung von Beschäftigungsverhältnissen bis Entgeltgruppe 11 TVöD bzw. Entgeltgruppe S 17 bzw. Entgeltgruppe P 15 TVöD und auf die Ärztinnen/Ärzte in Entgeltgruppe I TV-Ärzte/VKA,***
- ***bei der Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen ohne Abfindungszahlungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 bzw. Entgeltgruppe S 18 bzw. Entgeltgruppe P 16 TVöD bzw. bis zur Entgeltgruppe II TV-Ärzte/VKA,***
- ***bei Arbeitszeiterhöhungen oder Arbeitszeitreduzierungen von bis zu 10 Wochenstunden für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 bzw. Entgeltgruppe S 18 bzw. Entgeltgruppe P 16 TVöD bzw. bis zur Entgeltgruppe II TV-Ärzte/VKA, soweit damit eine Arbeitszeit von 12 Wochenstunden nicht unterschritten wird.***

Im Übrigen werden die Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO in Verbindung mit Art. 76 Abs. 4 Satz 3 LKrO mit Ausnahme der Bestellung der Geschäftsführung des Eigenbetriebs auf den Werkausschuss übertragen.

2. ***Soweit in nachfolgend genannten Gesetzen und Verordnungen die Entscheidung, Zustimmung oder sonstige Mitwirkung der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, überträgt der Kreistag diese Befugnis auf die Geschäftsführung des Eigenbetriebs:***
 - ***Bayer. Reisekostengesetz und Ausführungsverordnungen***
 - ***Bayer. Trennungsgeldverordnung***
 - ***Bayer. Umzugskostengesetz und Ausführungsverordnungen***

Soweit der Eigenbetrieb Verwaltungsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Bayern anwendet und dort die Mitwirkung der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, werden diese Befugnisse ebenfalls der Geschäftsführung des Eigenbetriebs übertragen.

Sofern in anderen als den o. g. Gesetzen und Verordnungen die Mitwirkung der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, wird die Befugnis auf den Werkausschuss übertragen.

3. ***Der Kreistag überträgt der Geschäftsführung des Eigenbetriebs darüber hinaus die Befugnis, Regelungen zur leistungsbezogenen Bezahlung (§§ 17 bis 18a TVöD; §§ 53 und***

53a TVöD-BT-Pflege; §§ 20 und 21 TV-Ärzte/VKA) von Beschäftigten zu vereinbaren bzw. zu erlassen und zu vollziehen.

Landrat Dr. Marc Sturm hat der Übertragung der Befugnisse auf die Geschäftsführung des Eigenbetriebs zugestimmt.

Florian Asmussen